



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

14. Jahrgang	Halle (Saale), den 19. April 2017	4
--------------	-----------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 06** 48

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 01** 48

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Wittenberg Nr. 13** 48

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 04** 48

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 3 c UVPG i. V. m. § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) zum Vorhaben „Anlage eines Mitfahrer-parkplatzes an der BAB 38, AS 20 (Querfurt)“ in der **Verbandsgemeinde Weida-Land, Gemarkung Esperstedt, Landkreis Saalekreis** 48

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz über die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Sachsen-Anhalt und die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 32 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) 49

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz zur Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 14a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Sachsen-Anhalt gemäß §§ 30, 31 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) 50

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH in 06333 Hettstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Drahtgießanlage für Nichteisenmetalle (Kupfer und Kupferlegierungen) in **06343 Mansfeld, Landkreis Mansfeld-Südharz** 51

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Biogas Brehna GmbH & Co. KG in 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) zur Erzeugung von Strom sowie Lagerung von brennbaren Gasen in **06796 Sandersdorf-Brehna, OT Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 51

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Brehna GmbH & Co. KG in 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) zur Erzeugung von Strom sowie Lagerung von brennbaren Gasen in **06796 Sandersdorf-Brehna OT Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 52

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, 39104 Magdeburg auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 20 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmetrasse unter Anbindung von Wohn-, Gewerbe- und öffentlichen Gebäuden durch Errichtung entsprechender Hausanschlüsse mit einer Gesamtlänge von 11.000 m **innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Anbindungspunkten „An der Steinkuhle“ und der „Beimssiedlung“** 53
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Tönsmeier Entsorgungsdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung, mechanischer Behandlung und Umschlag von Abfällen in **39126 Magdeburg, Stadt Magdeburg** 53
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Nanostone Water GmbH, Am Bahndamm 12, 38820 Halberstadt, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von keramischen Membranfiltern in **38820 Halberstadt, Am Bahndamm 12, Landkreis Harz** 53
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma POLY-CHEM AG in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 54
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma ReFood GmbH & Co. KG der Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/Abfällen (Biogasanlage) **am Standort 39307 Genthin** 55
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der AGROFERT Deutschland GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln (Großbäckerei) aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 390 t Fertigerzeugnissen pro Tag einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamthalt an Kältemittel von 18,3 t Ammoniak in **06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg** 55
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in **39393 Völpke OT Badeleben, Ellersdorfer Weg 2** 56
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Enertec Biogas Genthin GmbH am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in **39307 Genthin, Am Kröpelberg 7** 56
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Bioenergie Köckte GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in **39649 Köckte, Peckfitzer Landstraße 1** 57
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Energielenker BGA Drei GmbH &

- Co. KG vorher AC Biogasanlagen Drei Management GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor in **39606 Königsmark OT Wasmerslage, Feldstraße** 57
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Biogasraffinerie Rätzlingen GmbH am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in **39359 Rätzlingen, Bahnhofstraße 99** 57
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma PD energy GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 58
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage in **06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B., Saalekreis** 58
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma envia THERM GmbH **am Standort der Spitzenlastanlage Großkayna in 06242 Braunsbedra** 58
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma envia THERM GmbH **am Standort des Kraftwerks Bitterfeld in 06749 Bitterfeld-Wolfen** 59
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma envia THERM GmbH **am Standort Spitzenlastanlage Wolfen in 06766 Bitterfeld-Wolfen** 60
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma CIECH Energy Deutschland GmbH **am Standort des Gas- und Dampfturbinen-Industriekraftwerk Staßfurt in 39418 Staßfurt** 60
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma ONTRAS Gastransport GmbH **am Standort der Verdichterstation Bobbau in 06779 Raguhn** 61
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten über die Übertragung der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten von Material der Kategorie 1 und 2 61
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen
- B. Untere Landesbehörden**
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges
- C. Kommunale Gebietskörperschaften**
1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden
- D. Sonstige Dienststellen**
- Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung des Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Tollwitz 62

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 06**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 06** für eine Bestellung zum 1. September 2017 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 19.04.2017 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 19. Mai 2017** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Saalekreis Nr. 01**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 01** für eine Bestellung zum 1. September 2017 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 19.04.2017 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 19. Mai 2017** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Wittenberg Nr. 13**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Wittenberg Nr. 13** für eine Bestellung zum 1. September 2017 (Vergabetermin)

im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 19.04.2017 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 19. Mai 2017** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 04**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 04** für eine Bestellung zum 1. September 2017 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 19.04.2017 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 19. Mai 2017** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. V. m. § 3 c UVPG i. V. m. § 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung im
Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) zum Vorhaben
„Anlage eines Mitfahrerparkplatzes
an der BAB 38, AS 20 (Querfurt)“
in der Verbandsgemeinde Weida-Land,
Gemarkung Esperstedt, Landkreis Saalekreis**

Für die o. g. Baumaßnahme wurde am 22.03.2017 der Plan festgestellt. Er umfasst den Neubau eines Mitfahrerparkplatzes für die BAB 38 mit 50 Parkständen für PKW inklusive zwei Behindertenparkständen. Die Anbindung des Parkplatzes an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die L 176.

Die Parkstände werden in Schrägaufstellung mit einer Umfahrung als Einbahnstraße angeordnet. Die Fahrgasse hat eine Länge von ca. 145 m und eine Breite von 3,00 m.

Die Anbindung an den vorhandenen asphaltierten Wirtschaftsweg (ehemalige Kreisstraße) ist 6,00 m breit und beidseitig im Zweirichtungsverkehr befahrbar.

An diesem Teilstück der Fahrbahn sind beidseitig je 5 Parkstände in Senkrechtaufstellung angeordnet. Davon ist je 1 Parkstand als Behindertenparkstand mit einer Breite von 3,50 m ausgebildet.

Die anderen 40 Parkstände sind in Schrägaufstellung um die Einbahnstraße angeordnet.

Höhenzwangspunkt ist die südliche Anbindung an die Einmündung des asphaltierten Wirtschaftsweges (ehemalige Kreisstraße K 2681).

Der Parkplatz wird im Norden durch die südliche Anschlussrampe der AS 20 der BAB 38, im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden durch den Wirtschaftsweg (ehemalige K 2681) und im Westen durch die Landesstraße L 176 begrenzt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG i. V. m. § 2 UVPG LSA hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG i. V. m. § 2 UVPG LSA nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
über die Fortschreibung
des Abfallwirtschaftsplanes des
Landes Sachsen-Anhalt und die Eröffnung
des Beteiligungsverfahrens gemäß
§ 32 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Gemäß § 30 Abs. 1 KrWG stellen die Länder für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne (AWP) nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. Im Land Sachsen-Anhalt obliegt diese Aufgabe nach §§ 30-32 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht des Landes Sachsen-Anhalt (AbfZustVO) dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVvA) als oberer Abfallbehörde.

Nach § 31 Abs. 5 KrWG ist der AWP mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Möglichkeit, den Abfallwirtschaftsplan gemäß § 16 Abs. 3 AbfG LSA in räumliche und sachliche Teilabschnitte aufzustellen, wird genutzt. Demnach gliedert sich der Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt (AWP LSA) in zwei sachliche Teilpläne:

- den Teilplan „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Massenabfälle“ (TP SiA LSA)
- den Teilplan „Gefährliche Abfälle“ (TP gefA LSA).

Im Rahmen des 2015 begonnenen Fortschreibungsverfahrens wurden bereits die berührten Träger öffentlicher Belange, die landesweit tätigen, vom Land anerkannten Naturschutzverbände und die Länder gemäß § 31 Abs. 1 u. 2 KrWG i. V. m. § 16 Abs. 4 AbfG LSA beteiligt.

Die vorliegenden Entwürfe sollen in ihrer Endfassung den derzeit gültigen, im Jahr 2011 veröffentlichten AWP ersetzen.

Nach § 32 Abs. 1 KrWG ist die Öffentlichkeit bei der Änderung bestehender AWP durch die zuständige Behörde zu beteiligen. Dieser Forderung kommt das LVvA durch die Auslegung der Teilplanentwürfe und Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme nach.

Die aktuellen Teilplanentwürfe können in der Zeit vom

26. April bis einschließlich 26. Mai 2017

an folgenden Standorten zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft,
Bodenschutz
Raum: 405
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Mo., Mi., Do.	08:00-16:00 Uhr
Di.	08:00-18:00 Uhr
Fr.	08:00-12:00 Uhr

Landeshauptstadt Magdeburg
Umweltamt
Raum: 716
Julius-Bremer-Straße 8 - 10
39104 Magdeburg

Mo., Mi., Do.	08:00-16:00 Uhr
Di.	08:00-18:00 Uhr
Fr.	08:00-12:00 Uhr

Die Informationen dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie die Teilplanentwürfe sind auch im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/aktuelles/entwurf-abfallwirtschaftsplan-land-sachsen-anhalt/>

Gemäß § 32 Abs.2 Satz 2 KrWG kann zum aktuellen Entwurf des AWP gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Stellung genommen werden. Diese Stellungnahmen sind bis **einschließlich 09. Juni 2017** an die folgende Postadresse zu richten:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft,
Bodenschutz
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Anmerkungen, Hinweise, Änderungswünsche oder Korrekturen sind mit Bezug auf das jeweilige Kapitel,

die Seite und die Textstelle des Planentwurfs anzugeben.

Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden von der Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt. Nach Ablauf der Frist ist die Behörde nicht verpflichtet, weitere Stellungnahmen bei der Bearbeitung zu berücksichtigen.

Die Annahme des Plans wird gemäß § 32 Abs. 3 KrWG gesondert öffentlich bekannt gemacht.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
zur Feststellung der SUP-Pflicht
gemäß § 14a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes
des Landes Sachsen-Anhalt gemäß §§ 30, 31
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes für das Land Sachsen-Anhalt (AWP LSA) gemäß §§ 30, 31 KrWG war in einer Vorprüfung zu klären, ob für den Fachplan, gegliedert in zwei sachliche Teilpläne gemäß § 16 Abs. 3 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA), eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist. Gemäß § 14 b Absatz 1 Nr. 2 UVPG ist eine SUP nur dann erforderlich, wenn der Plan einen Rahmen für Vorhaben setzt, die ihrerseits einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. Nach § 14 b Absatz 3 UVPG setzen Pläne einen Rahmen, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen enthalten.

Im Ergebnis der dazu vorgenommenen Vorprüfung der Planinhalte wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine rahmensetzende Wirkung für spätere Zulassungsentscheidungen nicht bestehen. Somit ist eine SUP im Fortschreibungsverfahren für den AWP LSA nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidung gründet auf nachfolgenden Sachverhalten:

a) Teilplan „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Massenabfälle“ (TP SiA LSA)

- Für die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassene Abfälle sind die Entsorgungskapazitäten im Land Sachsen-Anhalt ausreichend groß bemessen, um auch weiterhin für den Prognosezeitraum von 10 Jahren die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Grundlage dieser Einschätzung ist die Prognose der künftig zu behandelnden Abfallmengen und die im Land Sachsen-Anhalt vorhandenen bzw. genehmigten Anlagenkapazitäten. Die Abfallbehandlungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt werden nur zu vergleichsweise geringen Anteilen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassene Abfallmengen ausgelastet werden. Auch bei den anstehenden sowie den bereits durchgeführten Neuausschreibungen für feste kommunale Abfälle

können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geeignete Vertragspartner im Land verpflichten.

- Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können auf eine ausreichende Kapazität zur Verwertung und Beseitigung der überlassene Abfälle, einschließlich der Bau- und Abbruchabfälle, zurückgreifen. Daher sind bei der aktuellen Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans keine diesbezüglichen Rahmensetzungen erforderlich.

Der Großteil der gegenwärtig deponierten, vorwiegend nicht gefährlichen Massenabfälle stammt aus der Geschäftstätigkeit privater Unternehmen insbesondere der Energiewirtschaft, der Bauwirtschaft (Hoch- und Tiefbau, Verkehrswegebau bzw. von Unternehmen zur Aufbereitung mineralischer Abfälle) und der Abfallwirtschaft (z. B. Schlacke aus der Abfallverbrennung). Die zur Beseitigung gelangenden Abfälle stammen in der Regel aus Sachsen-Anhalt und aus anderen Bundesländern. Es zeichnet sich ab, dass die in Betrieb befindlichen Deponien bzw. Deponieabschnitte im Land Sachsen-Anhalt innerhalb des 10-jährigen Prognosezeitraums erfüllt werden. Allerdings liegt nunmehr der Planfeststellungsbeschluss für die DK I - Deponie Profen Nord vor, so dass im Planzeitraum ausreichend Deponievolumen vorhanden sein wird. Infolgedessen erfolgen keine Flächen- bzw. Bedarfsausweisungen zur Errichtung weiterer Deponien.

b) Teilplan „Gefährliche Abfälle“ (TP gefA LSA)

- Für die Entsorgung der im Land Sachsen-Anhalt anfallenden gefährlichen Abfälle sind ausreichend Anlagenkapazitäten vorhanden. Damit ist die Entsorgungssicherheit im Planungszeitraum gegeben. Ein Bedarf zur Errichtung weiterer Kapazitäten an Entsorgungsanlagen für die im Land Sachsen-Anhalt angefallenen gefährlichen Abfälle besteht derzeit nicht, entsprechend sind bei der jetzigen Fortschreibung des AWP keine diesbezüglichen Rahmensetzungen erforderlich.
- Der Plan setzt die Priorität auf eine umfassende Umsetzung der im KrWG postulierten Vermeidungs- und Verwertungsstrategien im Planungszeitraum. Die Beseitigung von Abfällen auf Deponien ist in dieser Hierarchie als letzte Option zu betrachten.
- Im Plan sollen keine verbindlichen Vorgaben und Bestimmungen hinsichtlich der Entsorgungsträger oder über Anlagenzuordnungen gemäß § 17 AbfG LSA verordnet werden. Der Plan enthält auch keine präjudizierenden Vorgaben und Festlegungen zu Anlagengrößen, Standorten oder Entsorgungswegen.
- Die im Plan fixierten abfallstrategischen Ziele und Leitlinien zur Vermeidung und Verwertung entfalten keine Rahmen setzende Wirkung im Sinne einer SUP. Das gilt auch für die Darstellungen zum Bedarf an immissionsschutzrechtlich zulassungspflichtigen Abfallbehandlungs- und Entsorgungsanlagen.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH
in 06333 Hettstedt auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Drahtgießanlage
für Nichteisenmetalle (Kupfer und
Kupferlegierungen) in 06343 Mansfeld,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Auf Antrag wird der MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH in 06333 Hettstedt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Drahtgießanlage für Nichteisenmetalle
(Kupfer und Kupferlegierungen);**

**hier: Erhöhung der Verarbeitungskapazität von
16,8 t/d auf 91,1 t/d durch Errichtung und
Betrieb von zwei Drahtgießanlagen**

(Anlage nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06343 Mansfeld**

Gemarkung: **Großörner**
Flur: **2**
Flurstück: **191/5**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

20.04.2017 bis einschließlich 03.05.2017

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Mansfeld
Haus 2 Bauamt
Zimmer 3, Erdgeschoss
Lutherstraße 9
06343 Stadt Mansfeld

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Biogas Brehna GmbH & Co. KG
in 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zur biologischen Behandlung von Gülle
mit Verbrennungsmotorenanlage (BHKW)
zur Erzeugung von Strom sowie Lagerung von
brennbaren Gasen in 06796 Sandersdorf-Brehna,
OT Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Biogas Brehna GmbH & Co. KG in 49681 Garrel beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur biologischen Behandlung
von Gülle mit Verbrennungsmotorenanlage
(BHKW) sowie Lagerung von brennbaren Gasen;**

hier: Austausch des vorhandenen Gärrestspeicherdaches (Austausch des FLEXO-Daches gegen ein COVER-TEC-Tragluftdach) und dadurch Erhöhung der Lagermenge an brennbaren Gasen.

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2, Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06796 Sandersdorf-Brehna**

Gemarkung: **Brehna**
Flur: **5**
Flurstück: **57.**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im 1. - 2. Quartal 2017 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

27.04.2017 bis einschließlich 26.05.2017

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Sandersdorf-Brehna

Fachbereich Bau- und Ordnungsverwaltung
Raum 24
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr (am 26.05.2017 geschlossen)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen zum Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

27.04.2017 bis einschließlich 09.06.2017

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Biogas Brehna GmbH & Co. KG
in 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zur biologischen Behandlung von Gülle
mit Verbrennungsmotorenanlage (BHKW)
zur Erzeugung von Strom sowie Lagerung von
brennbaren Gasen in 06796 Sandersdorf-Brehna,
OT Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Biogas Brehna GmbH & Co. KG in 49681 Garrel beantragte mit Schreiben vom 30.09.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur biologischen Behandlung
von Gülle mit Verbrennungsmotorenanlage
(BHKW) sowie Lagerung von brennbaren Gasen;**

hier: Austausch des vorhandenen Gärrestspeicherdaches (Austausch des FLEXO-Daches gegen ein COVER-TEC-Tragluftdach) und dadurch Erhöhung der Lagermenge an brennbaren Gasen.

auf dem Grundstück in **06796 Sandersdorf-Brehna**

Gemarkung: **Brehna**
Flur: **5**
Flurstück: **57.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG,
39104 Magdeburg auf Erteilung einer
Plangenehmigung gem. § 20 Abs. 2 UVPG für die
Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmetrasse
unter Anbindung von Wohn-, Gewerbe- und
öffentlichen Gebäuden durch Errichtung
entsprechender Hausanschlüsse mit einer
Gesamtlänge von 11.000 m innerhalb der
Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den
Anbindungspunkten „An der Steinkuhle“
und der „Beimssiedlung“**

Die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, 39104 Magdeburg beantragten mit Schreiben von 27.02.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Plangenehmigung für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmetrasse unter Anbindung von Wohn-, Gewerbe- und öffentlichen Gebäuden durch Errichtung entsprechender Hausanschlüsse mit einer Gesamtlänge von 11.000 m innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Anbindungspunkten „An der Steinkuhle“ und der „Beimssiedlung“.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, welche nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Tönsmeier Entsorgungsdienste GmbH in
39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für
die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur
Lagerung, mechanischer Behandlung und
Umschlag von Abfällen in 39126 Magdeburg,
Stadt Magdeburg**

Die Firma Tönsmeier Entsorgungsdienste GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 20.09.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von
Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer
Gesamtlagerkapazität von 1.499 Tonnen und
einer Anlage zur sonstigen Behandlung
nicht gefährlicher Abfälle von 100 Tonnen je Tag
sowie zeitweiligen Lagerung von
nicht gefährlichen Abfällen mit einer
Gesamtlagerkapazität von 300 Tonnen
sowie eine Anlage zum Umschlag mit einer
Kapazität von 9,9 Tonnen gefährlichen Abfällen
je Tag und 200 Tonnen nicht gefährlichen
Abfällen je Tag**

auf dem Grundstück in 39126 Magdeburg

Gemarkung: Magdeburg,
Flur: 276,
Flurstücke: 856/160, 160/4, 161/6, 161/7

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma Nanostone Water GmbH,
Am Bahndamm 12, 38820 Halberstadt,
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zur Herstellung von keramischen Membranfiltern
in 38820 Halberstadt, Am Bahndamm 12,
Landkreis Harz**

Die Firma Nanostone Water GmbH aus 38820 Halberstadt beantragte mit Schreiben vom 12.01.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von
keramischen Membranfiltern
mit einer Kapazität von 0,4 Tonnen je Tag**

hier: Errichtung und Betrieb Brennofen und Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität auf 1,8 Tonnen je Tag

(Anlage nach Nr. 2.10.2 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **38820 Halberstadt,
Am Bahndamm 12**

Gemarkung: Halberstadt

Flur: 14

Flurstücke: 70, 79, 81, 83, 88

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Firma POLY-CHEM AG in 06803 Bitterfeld-Wolfen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die
Errichtung und den Betrieb einer Anlage
zur Herstellung von Spezialchemikalien
und Polymeren in 06803 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Firma POLY-CHEM AG in 06803 Bitterfeld-Wolfen die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von
Spezialchemikalien und Polymeren
mit einer Jahreskapazität von 20.000 t**

(Anlage nach den Nummern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5, 4.1.6, 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06803 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Greppin**

Flur: **3**

Flurstücke: **288/3, 288/11 und 430**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

20.04.2017 bis einschließlich 03.05.2017

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen**
FB Stadtentwicklung, SB Stadtplanung,
Raum 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen

erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma ReFood GmbH & Co. KG der Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/Abfällen (Biogasanlage) am Standort 39307 Genthin

Die ReFood GmbH & Co. KG betreibt am Standort 39307 Genthin eine

Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/Abfällen (Biogasanlage)

(Anlage nach Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

Gemarkung: **Genthin**
Flur: **1**
Flurstücke: **10041, 10042, 10043, 10106, 10107, 10109, 10168.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit vom

27.04.2017 bis einschließlich 26.05.2017

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom

27.04.2017 bis einschließlich 09.06.2017

können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (LVvA) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der AGROFERT Deutschland GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln (Großbäckerei) aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 390 t Fertigerzeugnissen pro Tag einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 18,3 t Ammoniak in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg

Auf Antrag wird der AGROFERT Deutschland GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln (Großbäckerei) aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 390 t Fertigerzeugnissen pro Tag einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 18,3 t Ammoniak

(Anlage nach Nr. 7.34.1 u. 10.25 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in
06886 Lutherstadt Wittenberg,

Gemarkung: **Wittenberg**
Flur: **8**
Flurstücke: **179 und Teilfläche 183 (neu 518)**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

20.04.2017 bis einschließlich 03.05.2017

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Lutherstadt Wittenberg

Neues Rathaus
Bürgerbüro
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Mo. - Do. von 08:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in 39393 Völpke OT Badeleben, Ellersdorfer Weg 2

Die nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die Firma Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG für die

Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39393 Völpke OT Badeleben**

Gemarkung: **Völpke**
Flur: **5**
Flurstücke: **402, 414, 415, 421, 48/104**

wird durch das Landesverwaltungsamt erlassen.

Die nachträgliche Anordnung beinhaltet die Festsetzung eines neuen Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd im Abgas des Blockheizkraftwerks gemäß der LAI-Vollzugsempfehlung vom 09.12.2015.

Der Bescheid einschließlich der Begründung wird zeitgleich auf der Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Enertec Biogas Genthin GmbH am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in 39307 Genthin, Am Kröpelberg 7

Die nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Firma Enertec Biogas Genthin GmbH für die

Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39307 Genthin,**

Gemarkung: **Genthin**
Flur: **1**
Flurstücke: **5/74, 7/4, 7/5, 7/13-7/17**

wird durch das Landesverwaltungsamt erlassen.

Die nachträgliche Anordnung beinhaltet die Festsetzung eines neuen Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd im Abgas des Blockheizkraftwerks gemäß der LAI-Vollzugsempfehlung vom 09.12.2015.

Der Bescheid einschließlich der Begründung wird zeitgleich auf der Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über den Erlass einer nachträglichen Anordnung
gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte
nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik
für die Firma Bioenergie Köckte GmbH & Co. KG
am Standort der Biogasanlage mit
Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung
in 39649 Köckte, Peckfitzer Landstraße 1**

Die nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Firma Bioenergie Köckte GmbH & Co. KG für die

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotor
und Gasaufbereitung**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39649 Köckte, Peckfitzer Landstraße 1**

Gemarkung: **Köckte**
Flur: **8**
Flurstücke: **171/23, 253/23, 128/23, 23/1**

wird durch das Landesverwaltungsamt erlassen.

Die nachträgliche Anordnung beinhaltet die Festsetzung eines neuen Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd im Abgas des Blockheizkraftwerks gemäß der LAI-Vollzugsempfehlung vom 09.12.2015.

Der Bescheid einschließlich der Begründung wird zeitgleich auf der Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über den Erlass einer nachträglichen Anordnung
gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur
Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte
nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik
für die Firma Energielenker BGA Drei GmbH &
Co. KG vorher AC Biogasanlagen
Drei Management GmbH & Co. KG am Standort
der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor
in 39606 Königsmark OT Wasmerslage,
Feldstraße**

Die nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Firma Energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG für die

Biogasanlage mit Verbrennungsmotor

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39606 Königsmark OT Wasmerslage, Feldstraße**

Gemarkung: **Königsmark**
Flur: **1**
Flurstücke: **84, 85, 86, 105, 106, 107, 111**

wird durch das Landesverwaltungsamt erlassen.

Die nachträgliche Anordnung beinhaltet die Festsetzung eines neuen Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd im Abgas des Blockheizkraftwerks gemäß der LAI-Vollzugsempfehlung vom 09.12.2015.

Der Bescheid einschließlich der Begründung wird zeitgleich auf der Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über den Erlass einer nachträglichen Anordnung
gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte
nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik
für die Firma Biogaseraffinerie Rätzlingen GmbH
am Standort der Biogasanlage mit
Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung
in 39359 Rätzlingen, Bahnhofstraße 99**

Die nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Firma Biogaseraffinerie Rätzlingen GmbH für die

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotor
und Gasaufbereitung**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39359 Rätzlingen, Bahnhofstraße 99**

Gemarkung: **Rätzlingen**
Flur: **4**
Flurstück: **333/45**

wird durch das Landesverwaltungsamt erlassen.

Die nachträgliche Anordnung beinhaltet die Festsetzung eines neuen Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd im Abgas des Blockheizkraftwerks gemäß der LAI-Vollzugsempfehlung vom 09.12.2015.

Der Bescheid einschließlich der Begründung wird zeitgleich auf der Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma PD energy GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Firma PD energy GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Klärschlammverbrennungsanlage mit einer Kapazität von 33,5 t/h

(Anlage nach Nr. 8.1.1.3, 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **47**
Flurstück: **207**

Gleichzeitig wurde gemäß § 8 BImSchG der Antrag auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage mit Spezifizierung der wesentlichen technischen Aggregate gestellt.

Das Vorhaben wurde am 15.02.2017 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **25.04.2017** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Historisches Rathaus Bitterfeld Ratssaal Markt 7 06749 Bitterfeld-Wolfen**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B., Saalekreis

Die Firma Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B. beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 113.010 t/a

Hier: **chemische Behandlung, physikalisch-chemische und sonstige Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**

Anlage nach Nr. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4 sowie 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06246 Bad Lauchstädt**

Gemarkung: **Delitz a. B.**
Flur: **3**
Flurstücke: **505, 507, 651**

Das Vorhaben wurde am 15.02.2017 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin am 09.05.2017 **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma envia THERM GmbH am Standort der Spitzenlastanlage Großkayna in 06242 Braunsbedra

Die envia THERM GmbH betreibt am Standort 06242 Braunsbedra die

Spitzenlastanlage Großkayna

(Anlage nach Nr. 1.1 G, E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.

BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Gemarkung: **Großkayna**
Flur: **1**
Flurstück: **563**

Gemarkung: **Frankleben**
Flur: **3**
Flurstücke: **569, 570.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

27.04.2017 bis einschließlich 26.05.2017

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können schriftlich in der Zeit vom:

27.04.2017 bis einschließlich 09.06.2017

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden. Einwendungsberechtigt sind Personen, deren Belange durch die Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma envia THERM GmbH am Standort des Kraftwerks Bitterfeld in 06749 Bitterfeld-Wolfen

Die envia THERM GmbH betreibt am Standort 06749 Bitterfeld-Wolfen das

Kraftwerk Bitterfeld

(Anlage nach Nr. 1.1 G, E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **12**
Flurstücke: **271, 273.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

27.04.2017 bis einschließlich 26.05.2017

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können schriftlich in der Zeit vom:

27.04.2017 bis einschließlich 09.06.2017

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden. Einwendungsberechtigt sind Personen, deren Belange durch die Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlan-

gen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte
nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik
für die Firma envia THERM GmbH
am Standort Spitzenlastanlage Wolfen
in 06766 Bitterfeld-Wolfen**

Die envia THERM GmbH betreibt am Standort 06766 Bitterfeld-Wolfen die

Spitzenlastanlage Wolfen

(Anlage nach Nr. 1.1 G, E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Gemarkung: **Wolfen**
Flur: **17**
Flurstück: **86.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

27.04.2017 bis einschließlich 26.05.2017

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können schriftlich in der Zeit vom:

27.04.2017 bis einschließlich 09.06.2017

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden. Einwendungsberechtigt sind Personen, deren Belange durch die Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderun-

gen des § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach
dem Stand der Emissionsminderungstechnik
für die Firma CIECH Energy Deutschland GmbH
am Standort des Gas- und Dampfturbinen-
Industriekraftwerk Staßfurt
in 39418 Staßfurt**

Die CIECH Energy Deutschland GmbH betreibt am Standort 39418 Staßfurt das

**Gas- und Dampfturbinen-Industriekraftwerk
Staßfurt**

(Anlage nach Nr. 1.1 G, E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Gemarkung: **Staßfurt**
Flur: **1**
Flurstücke: **1702, 1704.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

27.04.2017 bis einschließlich 26.05.2017

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können schriftlich in der Zeit vom:

27.04.2017 bis einschließlich 09.06.2017

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden. Einwendungsberechtigt sind Personen, deren Belange durch die Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma ONTRAS Gastransport GmbH am Standort der Verdichterstation Bobbau in 06779 Raguhn

Die ONTRAS Gastransport GmbH betreibt am Standort 06779 Raguhn die

Verdichterstation Bobbau

(Anlage nach Nr. 1.1 G, E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Gemarkung: **Bobbau**
Flur: **1**
Flurstück: **70.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

27.04.2017 bis einschließlich 26.05.2017

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können schriftlich in der Zeit vom:

27.04.2017 bis einschließlich 09.06.2017

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden. Einwendungsberechtigt sind Personen, deren Belange durch die Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

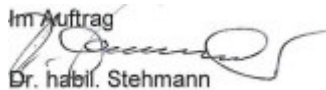
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten über die Übertragung der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten von Material der Kategorie 1 und 2

Bekanntmachung an alle Besitzer tierischer Nebenprodukte im Land Sachsen-Anhalt:

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die Verpflichtung zur Abholung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte von Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) und Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstabe b) bis h) der VO (EG) Nr. 1069/2009 durch Verfügung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2008 von den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Sachsen-Anhalt auf die SecAnim GmbH, Rauhes Gehege 1 in 39307 Genthin OT Mützel, Telefon 03933 / 93300, übertragen wurde.

Sämtliche Besitzer tierischer Nebenprodukte von Material der Kategorie 1 und Kategorie 2 sind hiermit verpflichtet, der SecAnim GmbH, Rauhes Gehege 1, 39307 Genthin OT Mützel, den Anfall dieses Materials anzuzeigen und dieses Material der SecAnim GmbH zur Abholung bereitzustellen.

Sämtliche Grundstücksbesitzer sind hiermit verpflichtet, auf ihren Grundstücken anfallende tierische Nebenprodukte von Material der Kategorie 1 und Kategorie 2 der SecAnim GmbH, Rauhes Gehege 1 in 39307 Genthin OT Mützel, anzuzeigen.

Im Auftrag

Dr. habil. Stehmann

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntgabe
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Änderung des Rahmenbetriebsplan
für den Kiessandtagebau Tollwitz**

Die Tollwitzer Kies- und Recyclingwerke GmbH beantragte mit Schreiben vom 18.04.2016 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Änderung des Rahmenbetriebsplans für das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Tollwitz.

Das LAGB führte hierzu die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs.1 Nr. 2 und § 3c UVPG für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

**Änderung des Rahmenbetriebsplans
für den Kiessandtagebau Tollwitz**

durch.

Die Tollwitzer Kies- und Recyclingwerke GmbH betreibt innerhalb des Bewilligungsfeldes „Tollwitz“, Berechtigung-Nr.: II-B-f-9/91 den gleichnamigen Kiessandtagebau zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 17.11.1999 planfestgestellt.

Anlassen für die Planänderung sind Änderungen des Betriebsablaufs und der Nachnutzung, mit dem Schwerpunkt Natur- und Artenschutz: Hierdurch wird eine Anpassung des ursprünglich planfestgestellten Wiedernutzbarmachungskonzeptes zum Rahmenbetriebsplan erforderlich. Vorgesehen ist die Anpassung

des landschaftspflegerischen Begleitplans an die geänderten naturschutzfachlichen Belange und Flächennachnutzungen, die Verringerung der Verkipplungsflächen, die Schaffung großflächiger Trockenlebensräume und wechselfeuchter Bereiche, die großflächige Anlage von Ruderalstrukturen, der Erhalt und die Schaffung von offenen Abbruchkanten, das großflächige Belassen der Kiesgrube und damit der Erhalt bereits etablierter Lebensräume, die Verringerung der Fremdmassenverkipplung sowie die Beibehaltung und Mehrung der im planfestgestellten Wiedernutzbarmachungskonzept dargestellten naturschutzfachlichen Flächen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter

<http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/>

einsehbar.